Statuten und Geschäftsordnung der k. k. Gesellschaft der Aerzte.

A
XL
VI
18

24475/P

Statuten

und

GESCHÄFTS-ORDNUNG

der

k. k. Gesellschaft der Ärzte

zu Wien.

(Anhang: Statuten der Dr. Ritter von Wirer'schen Stiftung für dürftige Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Ärzte zu Wien.)

WIEN, 1847.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

6:588

Statuten

der

k. k. Gesellschaft der Aerzte

zu Wien.

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/b30349655

I. Zweck der Gesellschaft und Mittel zur Erreichung desselben.

§. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. Beförderung und Vervollkommnung der gesammten practischen Arzneiwissenschaft durch mündlichen und schriftlichen Verkehr, gestützt auf wechselseitige Mittheilung eigener und fremder Beobachtungen und Erfahrungen aus dem ganzen Gebiete der Arzneiwissenschaft und aller mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaften.

2. Befestigung und Erweiterung des freundschaftlich collegialen Verhältnisses unter den Ärzten im Interesse der Wissenschaft.

§. 2. Die Gesellschaft sucht die bezeichneten Zwecke durch Versammlungen ihrer Mitglieder, durch Herausgabe einer Zeitschrift und Gründung einer Bibliothek, wissenschaftlicher Sammlungen und eines Lesecabinetes zu erreichen.

II. Bildung der Gesellschaft. — Eigenschaften und Wahl ihrer Mitglieder. — Rechte und Pflichten derselben.

§. 3. Die Gesellschaft wird aus ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern gebildet.

§. 4. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben. Ihre Anzahl ist auf **125** beschränkt. Anerkannte wissenschaftliche Ausbildung, mehrjährig erprobtes Streben zur Beförderung der Wissenschaft, Liebe zu gemeinnütziger Thätigkeit und ein unbescholtener Ruf bezeichnen die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften.

§. 5. Zu correspondirenden Mitgliedern in unbeschränkter Anzahl wählt die Gesellschaft auswärtige, sowohl in-, als ausländische Ärzte und Gelehrte in den Hilfsdoctrinen der Arzneiwissenschaft von anerkanntem Rufe und bewährtem Verdienste, welche durch Mittheilung ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und literarischen Arbeiten der Gesellschaft wesentlichen Nutzen verschaffen können.

§. 6. In- und ausländische, um die Arzneiwissenschaft und ihre Hilfszweige, so wie um das Sanitätswesen anerkannt hochverdiente Ärzte, Gelehrte und Staatsmänner können in unbeschränkter Anzahl zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

§. 7. Die Wahl der Mitglieder jeder der drei Categorien findet nur in der General-Versammlung der Gesellschaft und zwar über den gehörig motivirten Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes statt, welcher von wenigstens noch drei andern ordentlichen Mitgliedern unterstützt sein muss. Zur Gültigkeit der Aufnahme eines Mitgliedes ist absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte) der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die bei der Wahl zu beobachtenden Formen sind in der Geschäftsordnung (Reglement) bestimmt.

§. 8. Die neu erwählten inländischen Mitglieder erhalten sogleich, die ausländischen jedoch erst nach erfolgter hoher Regierungs-Präsidial-Genehmigung die ausgefertigten Diplome mit der Unterschrift des Präsidenten, des Präsidenten-Stellvertreters, des ersten und zweiten Secretärs im Namen der ganzen Gesellschaft und mit diesem zugleich ein gedrucktes Exemplar der Statuten der Gesellschaft.

Namen und Wohnort der neuen Mitglieder werden in das Standesbuch der Gesellschaft eingetragen.

§. 9. Die Mitglieder der Gesellschaft haben als solche folgende Rechte:

a) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Inhalt des ihm zugekommenen Diploms, den Titel eines ordentlichen oder correspondirenden oder Ehrenmitgliedes der k. k. Gesellschaft der Ärzte zu führen und sich beilegen zu lassen.

b) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht allen Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, in denselben Vor-

träge zu halten, zweckdienliche Vorschläge zur weiteren Berathung zu machen, bei den Verhandlungen über die vorgetragenen Gegenstände frei ihre Meinung zu äussern und darüber zu stimmen, so wie über Angelegenheiten der Gesellschaft sich an den Präsidenten um genügende Auskunft zu wenden.

c) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zur Aufnahme ihm geeignet scheinende Ärzte, Gelehrte etc. zu ordentlichen, correspondirenden oder Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

d) Jedem ordentlichen Mitgliede stehen die Bibliothek, die wissenschaftlichen Sammlungen und das Lesecabinet (unter genauer Beobachtung des darüber bestehenden Reglements) zur Benützung offen.

e) Jedem ordentlichen Mitgliede steht es zu, unter den später näher anzugebenden Bestimmungen, einheimische und fremde Ärzte und Gelehrte in die Monats-Versammlungen, so wie in die Localitäten der Bibliothek und des Lesecabinetes einzuführen.

f) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, durch die Wahl zu jenen Ämtern zu gelangen, die in Folge der Organisation der Gesellschaft jetzt bestehen oder künftig noch eingeführt werden dürften.

g) Jedes ordentliche Mitglied wird aller Rechte und Begünstigungen (so weit solche auf den Einzelnen übergehen können) theilhaftig, welche entweder durch sanctionirte Stiftungen, oder durch die allerhöchste Huld und Gnade Sr. Majestät der Gesellschaft zufliessen dürften.

§. 10. Die in Wien wohnhaften Ehrenmitglieder haben, ohne alle Verpflichtungen für die Gesellschaft, das Recht, den allgemeinen und den Sections-Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, an den dabei stattfindenden wissenschaftlichen Verhandlungen Antheil zu nehmen, so wie die Bibliothek und das Lesecabinet zu benützen. Ein gleiches Recht besitzen auch die correspondirenden und die auswärtigen Ehrenmitglieder, wenn sie sich in Wien aufhalten.

§. 11. Dagegen verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder im Allgemeinen, den bestehenden Statuten der Gesellschaft genau nachzukommen, und die Beförderung ihres Endzweckes sich eifrigst angelegen sein zu lassen; insbesondere

aber verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme der beiden Bibliothekare, einen jährlichen Beitrag von **20** fl. C. M. zu den Auslagen der Gesellschaft zu leisten. Dieser Beitrag ist sogleich mit dem Beginne des neuen Gesellschafts-Jahres an den Gesellschafts-Cassier gegen Empfangsschein vorhinein zu entrichten.

§. **12.** Die Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder dauern so lange, als dieselben in der Gesellschaft bleiben wollen; jedoch hat jedes ordentliche Mitglied, welches der Gesellschaft nicht länger angehören will, seinen Austritt dem ersten Secretär vor Ablauf des Gesellschafts-Jahres schriftlich anzuzeigen, und das Diplom zurückzustellen, widrigenfalls es auch für das nächste Jahr seinen Verbindlichkeiten nachzukommen hat.

§. **13.** Sollte sich ein Mitglied gegen alles Erwarten wiederholte Störungen in der Gesellschaft zu Schulden kommen lassen, oder sich sonst auf eine unwürdige Weise in derselben, oder gegen dieselbe benehmen, so kann das Mitglied durch Beschluss der Gesellschaft mittelst einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus derselben ausgeschlossen werden. Eben so würde die kaum denkbare Nichtleistung des Jahresbeitrages nach vergeblich geschehener Erinnerung von Seite des Präsidiums als eine stillschweigende Austrittserklärung angesehen werden müssen.

III. Innere Gliederung der Gesellschaft zur Besorgung der besonderen Angelegenheiten derselben.

§. **14.** Die Gesellschaft besteht, in Gemässheit der allerhöchsten Entschliessung vom **1.** Mai **1838**, unter der Benennung: „k. k. Gesellschaft der Ärzte zu Wien," und führt ein eigenes Insiegel mit dem österreichischen kaiserlichen Adler und der Umschrift: „K. K. Gesellschaft der Ärzte zu Wien."

§. **15.** Die Gesellschaft steht unter dem Schutze eines hohen Protectors, dem sie alljährlich, nach Abhaltung der Haupt-Versammlung, über alle das Jahr hindurch bei der Gesellschaft vorgekommenen Verhandlungen, so wie über ihre Lei-

stungen einen vollständigen Bericht erstattet. Seine Würde dauert lebenslänglich.

§. 16. Zur Oberleitung der Gesellschafts-Geschäfte werden:

Ein Präsident,

Ein Präsident-Stellvertreter, und

Zwei Secretäre

gewählt, welche zusammen das Präsidium der Gesellschaft bilden.

§. 17. Mit der Besorgung derjenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche sich auf die Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und Ausgaben, ihrer Localitäten, Bibliothek u. s. w. beziehen und beständig laufende Geschäfte veranlassen, wird ein Verwaltungsrath beauftragt, welcher nebst den Mitgliedern des Präsidiums (§. 16.) aus den Vorsitzern und Secretären der vier Sectionen, dem Cassier und den beiden Bibliothekaren — zusammen aus 15 Mitgliedern — besteht.

§. 18. Die Gesellschaft theilt sich zum Behufe ihres wissenschaftlichen Zweckes in vier Sectionen.

1. Section für Pharmacologie, mit Inbegriff der Chemie, Physik und aller naturwissenschaftlichen Hilfszweige.

2. Section für Pathologie, nebst Anatomie und Physiologie.

3. Section für Hygiene, mit Inbegriff aller das öffentliche und Privat-Gesundheitswohl betreffenden Doctrinen.

4. Section für Therapie, alle einzelnen practischen Fächer umfassend.

§. 19. Jede Section besteht aus den Gesellschaftsmitgliedern, welche entweder mit einem der zur Section gehörig bezeichneten Fächer sich vorzugsweise beschäftigen, oder aus Neigung zu einem dieser Fächer ausdrücklich der betreffenden Section einverleibt zu sein wünschen.

Kein Mitglied kann mehr als einer Section zugetheilt sein, jedoch auch an den wissenschaftlichen Verhandlungen anderer Sectionen theilnehmen.

§. 20. Jede Section wählt sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, einen Secretär, und für jeden derselben einen Stellvertreter auf die Dauer Eines Jahres. Dasselbe Mitglied kann nach Ablauf des

Jahres wieder gewählt werden, darf aber zugleich kein anderes Amt in der Gesellschaft bekleiden.

IV. Bestellungsweise der besonderen Organe der Gesellschaft und deren Wirkungskreis.

§. 21. Die in den §§. 16. und 17. genannten Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes der Gesellschaft (mit Ausnahme der Geschäftsleiter der Sectionen) werden in einer Haupt-Versammlung von den dabei anwesenden ordentlichen Mitgliedern aus der Mitte derselben für den Zeitraum von drei Jahren durch geheime Abstimmung gewählt. Für den Präsidenten müssen wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen anwesenden Mitglieder stimmen, für alle übrigen Organe genügt relative Stimmenmehrheit. Sie sind alle bei jeder neuen Wahl wieder wählbar.

§. 22. Sollte das eine oder andere der erwähnten Gesellschafts-Organe durch Dienstes- oder anderweitige Verhältnisse genöthiget werden, sein Amt bei der Gesellschaft vor Ablauf der drei Jahre aufzugeben, oder durch Todesfälle eine Erledigung erfolgen, so ist die Stelle des Präsidenten sogleich durch dessen Stellvertreter, die der übrigen Geschäftsleiter aber durch eine bei der nächsten Monats-Versammlung vorzunehmende provisorische Wahl für die Zeit bis zur nächsten Haupt-Versammlung zu ersetzen.

§. 23. Der Präsident der Gesellschaft ist zugleich auch Vorsteher des Verwaltungsrathes, und führt sowohl in den allgemeinen Versammlungen, als auch in denen des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Er leitet dabei die Verhandlungen, sorgt für die genaue Vollziehung der Statuten und der Geschäftsordnung, und besonders für die Regelmässigkeit der Beschlussfassungen. Er unterschreibt überhaupt im Namen der Gesellschaft, und insbesondere die Diplome, die Sitzungs-Protocolle und die Beschlussfassungen. Seiner Oberaufsicht und Genehmigung unterliegen auch die Correspondenz (der Secretäre) und alle Anweisungen zu Auslagen für die Gesellschaft. Er weiset den Sectionen diejenigen Schriften, Vorschläge und Arbeiten zu, welche

für dieselben geeignet sind, und hat das Recht, die Gesellschaft zu ausserordentlichen Versammlungen zu berufen.

§. 24. Der Präsident-Stellvertreter unterstützt den Präsidenten in allen seinen ämtlichen Verrichtungen, vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen, und nimmt ihm zunächst seinen Platz in den Versammlungen.

In Abwesenheit des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters übernimmt der Alters-Älteste der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Vorsitz.

§. 25. Die zwei Secretäre führen mit dem Präsidenten und Präsidenten-Stellvertreter, so wie mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes die verschiedenen Geschäfte der Gesellschaft. Insbesondere aber liegen dem ersten Secretäre ob:

Die Aufnahme der Protocolle über die Verhandlungen in den Gesellschafts-Versammlungen, die Correspondenz mit dem Auslande, die Contra-Signirung der Diplome, und aller vom Präsidenten unterzeichneten Acten und Ausfertigungen; ferner die Redaction der Zeitschrift, welche übrigens auch von einem anderen ordentlichen Mitgliede übernommen werden kann, und sämmtliche Expeditionen. Am Ende eines jeden Gesellschafts-Jahres verfasst er einen Hauptbericht über die Leistungen der Gesellschaft.

Dem zweiten Secretäre sind die Führung des Exhibiten-Protocolls, des Index, des Personalstand- und Normalienbuches, die Correspondenz mit dem Inlande, die Contra-Signirung der Diplome und die Einladungen zu den Gesellschafts-Versammlungen zugewiesen.

§. 26. Die übrigen, unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu vertheilenden Geschäfte sind folgende:

a) Cassa-Verwaltung, d. i. die besondere Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben, über das Cassa-Rechnungswesen und die Berichterstattungen hierüber an die Gesellschaft.

b) Öconomie-Verwaltung, bestehend in der Oberaufsicht über die Erhaltung der Localitäten und des Mobiliars der Gesellschaft, über die Bezahlung der Miethen und Besoldung des Dienstpersonales.

c) Bibliotheks-Verwaltung, oder die Oberaufsicht

über die Bibliothek, wissenschaftlichen Sammlungen und das Lesecabinet, über den Ankauf der Bücher, die Abonnements der Journale und die Berichterstattung hierüber.

Über die Führung dieser Geschäfte siehe die näheren Bestimmungen im Reglement.

§. 27. Der Verwaltungsrath hat über die laufenden Verwaltungs-Geschäfte zu verhandeln; demselben wird das Recht eingeräumt, die aus dem Vereins-Verhältnisse unmittelbar und ausschliesslich entstehenden Streitigkeiten als Objecte der inneren Gesellschafts-Disciplin zu schlichten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat bei den Sitzungen desselben regelmässig zu erscheinen, im Verhinderungsfalle aber sein Ausbleiben dem Präsidenten anzuzeigen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 28. Die Sectionen verhandeln in ihren Sitzungen die Gegenstände, welche jeder in ihrem Fache von dem Präsidenten, oder vermöge Beschluss der Gesellschaft zugewiesen wurden; jedoch steht es ihnen auch frei, sich selbstständig Gegenstände zur Verhandlung zu wählen.

Sie versammeln sich jede wenigstens Einmal im Monate an bestimmten Tagen; in ihren Versammlungen leitet der betreffende Vorsitzer die Verhandlungen, worüber der Secretär das Protocoll führt.

V. Gesellschafts-Versammlungen und ihr Wirkungskreis.

§. 29. Die Gesellschaft versammelt sich in der Regel monatlich Einmal zu einer ordentlichen Sitzung. In diesen Versammlungen werden Vorträge entweder frei (aus dem Stegreife) gehalten oder abgelesen; insbesonders ärztliche Beobachtungen und Erfahrungen des Tages, herrschende epidemische und stationäre Krankheits-Constitutionen, seltene, für Diagnose und Therapie wichtige Krankheitsfälle, und überhaupt Alles, was das Interesse ausübender Ärzte in Anspruch nimmt, entwickelt und beleuchtet, überdies neue gehaltvolle Erscheinungen der medicinisch-chirurgischen Literatur in gedrängter

Darstellung mitgetheilt. Diese Versammlungen vernehmen die Berichte der Sectionen über die Verhandlungen ihrer Sitzungen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten, so wie die Berichte des Verwaltungsrathes über die in seinem Wirkungskreise liegenden Gegenstände, welche sie prüfen und beurtheilen. Ferner entscheiden sie über alle, entweder von den Sectionen oder vom Verwaltungsrathe, oder von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern gemachten Vorschläge.

§. 30. Am Stiftungstage der Gesellschaft, d. i. am 24. März eines jeden Jahres, wird die Haupt-Versammlung abgehalten. In derselben erstatten der erste Secretär Bericht über die im Jahreslaufe geleisteten Arbeiten der Gesellschaft, und die betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrathes über den Stand der ihnen übertragenen Verwaltungszweige. Nur in einer Haupt-Versammlung können die für nothwendig erkannten Änderungen der Statuten durch Zustimmung von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte gegenwärtig sein muss, und unter Genehmigung der Staatsverwaltung geschehen.

An diesem Tage finden auch die Wahlen der Gesellschaftsvorsteher, der Mitglieder des Verwaltungsrathes und neuer Gesellschaftsmitglieder Statt.

Sollten die Geschäfte der Haupt-Versammlung nicht in Einer Sitzung beendigt werden können, so sind dieselben in nächstfolgenden ausserordentlichen Versammlungen fortzusetzen und zu erledigen.

§. 31. In besonders wichtigen, keinen Aufschub leidenden Fällen wird die Gesellschaft zu ausserordentlichen Versammlungen durch den Präsidenten einberufen. Ihre Sitzungen und Verhandlungen finden unter vollständiger Beobachtung der Formen ordentlicher Sitzungen Statt.

§. 32. Nur in den §§. 29. bis inclusive 31. genannten ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen können rechtmässig gültige und entscheidende Beschlüsse über die Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst werden.

Die Beschlussfassung geschieht nach Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet die Stimme des Präsidenten. Es

kann jedoch nur abgestimmt werden, wenn wenigstens zwanzig ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der zum Verwaltungsrathe gehörigen anwesenden Mitglieder, in der Versammlung gegenwärtig sind.

§. 33. Die Gesellschaft erstattet jährlich nach der Haupt-Versammlung über die Wahl neuer in- und ausländischer Mitglieder, alle Änderungen derselben, über ihre Wahl zu Amtsstellen der Gesellschaft, über die Resultate ihres Wirkens und der allenfalls beantragten Abänderungen der Statuten der hochlöblichen k. k. n. ö. Landesregierung abgesonderte Berichte.

VI. Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens.

§. 34. Der Präsident hat die Oberaufsicht über das gesammte Vermögen der Gesellschaft; die Aufsicht über die einzelnen Bestandtheile des Vermögens führen die betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrathes, jedes nach dem ihm besonders zukommenden Amte.

§. 35. Die gewöhnlichen Auslagen für Anschaffung der Bücher und Journale, für öconomische Bedürfnisse, Besoldungen, Miethen, für Kosten verursachende Arbeiten der Sectionen u. s. w. werden aus den jährlichen Beiträgen bestritten.

§. 36. Über jeden Vorschlag, der eine neue Auslage nothwendig macht, welche die Grenzen der dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassenen Gebarung (von 100 fl. C. M.) überschreitet, ist von dem Präsidenten der Gesellschaft ein Bericht zu erstatten, auf welchen diese sodann beschliesst, ob und in welchem Betrage die projectirte Auslage zu machen sei.

§. 37. Das Cassawesen steht zunächst unter der besonderen Aufsicht des Cassiers, welcher nur die mit der Unterschrift des Präsidenten versehenen Anweisungen den betreffenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes auszahlen darf. Diese Cassa-Anweisungen und die von den Empfängern ausgestellten Quittungen hat der Cassier zugleich mit der Jahresrechnung in der Haupt-Versammlung der Gesellschaft vorzulegen, und über den ganzen Vermögensstand einen genauen Bericht zu erstatten.

§. 38. Gelder, welche der Gesellschaft durch Geschenke

oder Vermächtnisse zufliessen sollten, sind zur Gründung eines Stammcapitales gegen pupillarmässige Sicherheit möglichst bald fruchtbringend anzulegen.

Bestehen diese Geschenke oder Vermächtnisse in Gegenständen, die zur Vermehrung der Bibliothek oder der Sammlungen dienen, so sind sie denselben zweckmässig einzuverleiben. Alle derlei Geschenke und Vermächtnisse sind in ein eigenes hierzu bestimmtes Gedenkbuch unter dem Namen des Gebers einzutragen, und ihrer ist auf ehrende Weise in den betreffenden Berichten für die Haupt-Versammlung zu erwähnen.

§. 39. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft bleibt untheilbares Eigenthum derselben; weder die austretenden, noch die Erben der verstorbenen Mitglieder haben ein Recht darauf. — Sollte die Gesellschaft freiwillig sich auflösen, was nur in einer Haupt-Versammlung durch den Beschluss von wenigstens drei Viertheilen aller ordentlichen Mitglieder, und nach vorläufiger Anzeige an die hohe Landesstelle geschehen kann, oder sollte dieselbe von Seite der letzteren aufgelöst werden, so ist das Gesammtvermögen nach dessen Realisirung unter die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft gleichmässig zu vertheilen.

VII. Veröffentlichung der Arbeiten und Leistungen der Gesellschaft.

§. 40. Zum Behufe der Veröffentlichung ihrer Arbeiten und Leistungen gibt die Gesellschaft eine Zeitschrift heraus unter dem Titel: „Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Arzte zu Wien.“

§. 41. Die Oberaufsicht über die Redaction der Zeitschrift führt im Namen der Gesellschaft das Präsidium, die Redaction selbst aber das damit beauftragte Mitglied unter genauester Darnachrichtung des von der Gesellschaft gebilligten und veröffentlichten Prospectus, und des mit der Verlags-Buchhandlung abgeschlossenen Vertrages.

VIII. Zutritt fremder Personen.

§. 42. Auswärtige Ärzte, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, und den allgemeinen oder Sections-Versamm-

lungen beizuwohnen wünschen, sind vorher von einem ordentlichen Mitgliede bei dem Präsidenten anzumelden, und von demselben oder von den Sections-Vorsitzern vor Beginn der Verhandlungen der Versammlung vorzustellen. Dem auf bezeichnete Weise vorgestellten fremden Arzte steht während seines Aufenthaltes in Wien der Besuch aller in diesem Zeitraume gehaltenen Versammlungen der Gesellschaft und der Sectionen frei.

§. 43. Jedem ordentlichen Mitgliede steht es frei, fremde oder hiesige Ärzte, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, in die Localitäten der Bibliothek und des Lesecabinetes einzuführen.

§. 44. Hiesigen Ärzten, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, und Nicht-Ärzten wird der Zutritt sowohl zu den allgemeinen Versammlungen, als zu den Sections-Sitzungen unter Vorweisung einer von dem Präsidenten und zu den letzteren beziehungsweise von den Vorstehern der Sectionen unterzeichneten Eintrittskarten gestattet, auf welcher der Name des Gastes und der Datum der Sitzung angegeben sind.

§. 45. Zu ausserordentlichen und feierlichen Versammlungen der Gesellschaft haben ausser den Mitgliedern derselben nur die hierzu förmlich Geladenen den Zutritt.

Geschäfts-Ordnung

(Reglement)

für die k. k. Gesellschaft der Ärzte

zu Wien.

I. Von den Versammlungen.

§. 1. Die ordentlichen allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft werden am **15.** eines jeden Monates, die Haupt-Versammlung aber wird am **24.** März eines jeden Jahres, als am Stiftungstage der Gesellschaft, gehalten.

§. 2. Die ausserordentlichen allgemeinen Versammlungen finden in dringenden und wichtigen Fällen auf Veranlassung des Präsidiums an den durch dasselbe zu bestimmenden Tagen Statt.

§. 3. Der Verwaltungsrath versammelt sich nach Massgabe der ihm obliegenden Geschäfte auf jedesmalige Aufforderung von Seite des Präsidiums.

§. 4. Die Versammlungen der einzelnen Sectionen finden regelmässig Einmal im Monate, und zwar in abwechselnder Ordnung am Freitage jeder Woche Statt.

§. 5. Entfällt auf die in den vorhergehenden Paragraphen angeführten Sitzungstage ein Sonn- oder Feiertag, so werden die betreffenden Versammlungen an den darauf folgenden Tagen gehalten.

§. 6. Über die festgesetzten Tage der allgemeinen und der Sections-Versammlungen wird für jedes Jahr ein gedrucktes Verzeichniss unter die Mitglieder vertheilt. Das Programm aber über die in jeder einzelnen Versammlung vorzutragenden Gegenstände liegt drei Tage zuvor im Lesecabinete zur Einsicht offen.

§. 7. Die allgemeinen Versammlungen werden im gefälligst überlassenen Consistorial-Saale der k. k. Universität, die der Sectionen und des Verwaltungsrathes im Locale des Lesecabinetes, und zwar in den Abendstunden gehalten, und mit Schlag 7 Uhr eröffnet.

II. Ordnung und Leitung der Verhandlungen.

§. 8. Diejenigen, welche in den allgemeinen oder Sections-Versammlungen einen Vortrag zu halten wünschen, tragen ihren Namen, so wie den Gegenstand, worüber sie sprechen wollen, in das hierzu im Locale des Lesecabinetes aufliegende Vormerkbuch ein. Aus diesem wählt das Präsidium, die Priorität der Vormerkung nach Möglichkeit beachtend, die Vorträge für das Programm der nächsten Monats-Versammlung aus; jedoch steht es demselben frei, später angemeldete, wichtige, zeit- und zweckgemässe Vorträge jenen einzuschalten oder vorzuziehen. Die Aufsätze bleiben übrigens Eigenthum der Verfasser.

§. 9. Vor Beginn der Sitzung wird die Namenliste der Anwesenden verfasst. Mit Schlag 7 Uhr eröffnet der Präsident die Sitzung, und lässt durch den ersten Secretär das Protocoll der vorhergegangenen Sitzung vorlesen.

§. 10. Werden gegen das Protocoll keine Einwendungen erhoben, so unterzeichnet es der Präsident und der erste Secretär; im entgegengesetzten Falle müssen jene berathen, und die daraus sich ergebenden Abänderungen oder Zusätze sogleich in dasselbe aufgenommen werden. Nach geschehener Protocolls-Bestätigung berichten die Secretäre über die eingelangten Briefe, Bücher und andere ihnen zugekommene Gegenstände. Dann werden die Berichte der Sectionen durch ihre Secretäre, so wie jene des Verwaltungsrathes vernommen. Hierauf bringt der Präsident die Gegenstände der Tagesordnung zur Verhandlung und Beurtheilung, und fordert die zum Vortrage bestimmten Sprecher der Reihe nach hierzu auf.

§. 11. Die Vorträge können entweder abgelesen oder frei (aus dem Stegreife) gehalten werden.

Der Vortragende begibt sich auf den dazu bestimmten Platz zunächst dem Präsidenten, und darf während des Vortrages, die in nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht unterbrochen werden. Erst nach Beendigung eines Vortrages kann über den Gegenstand desselben eine Verhandlung stattfinden.

§. 12. Mitglieder, bei welchen während eines Vortrages

der Wunsch entsteht, Bemerkungen darüber zu machen, haben dies durch laute Nennung ihres Namens mit dem Beisatze: „Bittet um's Wort“ anzuzeigen. Der Präsident schreibt die Namen auf, und ertheilt nach geendigtem Vortrage der Reihe nach das Wort.

§. 13. Wenn der Sprechende von dem Gegenstande der Verhandlung abweicht, und auf ganz fremdartige Dinge übergeht, wird er von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihm das Wort genommen.

§. 14. Der Präsident hat für Stille, Ruhe und Regelmässigkeit der Verhandlungen Sorge zu tragen. Zu diesem Ende hat er eine Glocke zur Hand, bei deren Ertönen die unterbrochene Ruhe sogleich wieder eintreten muss. Sollte dies, was wohl kaum zu befürchten, auf wiederholte Erinnerungen des Präsidenten nicht der Fall sein, so wird er die Sitzung auf kurze Zeit oder auch ganz aufheben, indem er sich von seinem Platze entfernt.

§. 15. Sobald die Tagesordnung erschöpft ist, fragt der Präsident, ob Jemand noch etwas zu bemerken oder vorzuschlagen habe. Im verneinenden Falle wird die Sitzung geschlossen.

§. 16. Damit irgend ein mündlicher oder schriftlicher Antrag eines Mitgliedes Gegenstand einer Verhandlung oder Berathung werden könne, muss er wenigstens noch von drei anderen ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden.

§. 17. Über die in den Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und gehaltenen Vorträge verfasst der erste Secretär ein Protocoll, in welchem auch die Namen der in der Sitzung anwesend gewesenen Mitglieder und Gäste verzeichnet werden.

Die nach Vorschrift des §. 10. legalisirten Protocolle werden in der Registratur der Gesellschaft aufbewahrt. Jedes Gesellschaftsmitglied hat das Recht, mit Wissen des Präsidenten davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

III. Abstimmung zur Fassung eines Beschlusses und Wahl-Verhandlungen.

§. 18. Vor dem Abstimmen fasst der Präsident die ganze Verhandlung in Kürze zusammen, und trägt die hiernach fest-

zustellenden Fragepuncte so kurz und bestimmt vor, dass hierüber nur mit einer Bejahung oder Verneinung geantwortet werden kann.

§. 19. Über jeden Antrag, so wie über jeden einzelnen, selbstständig aufzufassenden Artikel eines Antrages ist besonders abzustimmen.

Würden bei Erörterung eines Antrages über denselben Gegenstand zugleich andere Anträge in Vorschlag gebracht, welche den ursprünglichen Antrag modificiren; so ist auch über diese Anträge abgesondert, und in jener Reihenfolge, in welcher sie gemacht wurden, abzustimmen.

§. 20. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hände oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben mit Gegenprobe, wenn aber dadurch nicht mit Sicherheit eine Stimmenmehrheit zu ermitteln wäre, wird in allen, Sachen betreffenden Verhandlungen, zur offenen Abstimmung durch Namensaufruf geschritten.

Alle Wahlen, so wie überhaupt alle Abstimmungen, welche unmittelbar auf Personen Bezug haben, sind durch Kugelung oder geheimes Scrutin vorzunehmen. Auch findet letztere Abstimmungsart jedesmal Statt, wenn sie der Präsident zweckmässig findet, oder wenigstens sechs Mitglieder dieselbe verlangen.

§. 21. Die in der Haupt-Versammlung jährlich vorzunehmende Wahl neuer Mitglieder für jede der drei Cathegorien derselben geschieht durch geheime Abstimmung. Damit Jemand als Mitglied aufgenommen werden kann, muss derselbe, nach §. 7 der Statuten, durch ein ordentliches Mitglied in Vorschlag gebracht werden. Zu diesem Zwecke liegt im Lesecabinete ein Candidatenbuch auf, in welches das vorschlagende Mitglied, den Namen, Stand und Wohnort des Candidaten mit seiner eigenen Fertigung einzutragen hat, und welcher Vorschlag von wenigstens noch drei anderen ordentlichen Mitgliedern unterstützt sein muss.

Aus den im Vormerkbuche aufgeschriebenen Candidaten wählt jede Section die ihr am meisten zusagenden nach Stimmenmehrheit, und erstattet hierüber dem Präsidenten einen motivirten Vorschlag. Dieser lässt sodann alle von den einzelnen Sec-

tionen Vorgeschlagenen in einer Liste zusammenstellen, und dieselbe bei der Haupt-Versammlung an die stimmenden Mitglieder austheilen, indem er die für die Einzelnen sprechenden Gründe umständlich erörtert. Die Wahl geschieht dadurch, dass jeder Wähler die Namen der ihm beliebigen Candidaten stehen lässt, die übrigen aber durchstreicht. Zur Gültigkeit der Wahl eines neuen Mitgliedes ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 22. Ist die Wahl eines neuen Präsidenten vorzunehmen, so schreibt jedes anwesende Mitglied den Namen desjenigen ordentlichen Mitgliedes, welches ihm zu dieser Stelle vorzüglich geeignet scheint, auf einen Zettel, und gibt diesen zusammengelegt in die dazu bereit stehende Wahlurne ab. Sind alle Zettel gesammelt, so wird sogleich zum Scrutinium geschritten.

Damit die Wahl des Präsidenten gültig ist, wird die Stimmenzahl von wenigstens zwei Drittel der Anwesenden erfordert.

Sollte aber diese nach dreimal erneuerter Wahl nicht herzustellen sein, so wird eine vierte Wahl zwischen jenen zwei Candidaten, welche die grössten Stimmenzahlen erhielten, vorgenommen.

§. 23. Auf gleiche Weise werden die Wahlen des Präsidenten-Stellvertreters, der Secretäre, so wie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, jedoch jede abgesondert für sich, vorgenommen. Zur Gültigkeit dieser Wahlen ist relative Stimmenmehrheit hinreichend.

IV. Organe der Gesellschaft.

§. 24. Der Verwaltungsrath besteht aus

dem Präsidenten,
dem Präsidenten-Stellvertreter,
den zwei Secretären,
den Vorsitzern } der vier Sectionen,
den Secretären }
dem Cassiere, und
den beiden Bibliothekaren.

§. 25. Der Präsidenten-Stellvertreter hat beständig in genauer Kenntniss der Geschäftsleitung zu sein, um den Präsidenten nöthigenfalls jederzeit sogleich vertreten zu können.

§. 26. Der Cassier führt die Hauptcassa. Er ist mit den Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft beauftragt, und trifft alle dazu nothwendigen Massregeln. Er trägt in das Cassabuch alle Einnahmen und Ausgaben ein, und leistet die Zahlungen gegen die vom Präsidenten vidimirten Cassa-Anweisungen; jedoch darf keine **100** fl. C. M. übersteigende neue Auslage gemacht werden, ohne früher eingeholter Genehmigung der Gesellschaft.

Er besorgt ferner die Instandsetzung des Sitzungssaales, die Erhaltung der Localitäten und des Mobiliars der Bibliothek und des Lesecabinetes, die Bezahlung der Miethen und der Besoldungen des untergeordneten Dienstpersonales, und führt über letzteres die Oberaufsicht. Über nothwendige Reparaturen oder Anschaffung neuer Einrichtungsstücke, so wie über anderweitige in sein Amt einschlagende Veränderungen macht er dem Verwaltungsrathe motivirte Vorschläge; in dringenden Fällen hat er sich unmittelbar an den Präsidenten zu wenden.

Er ist gehalten, alljährlich in der Haupt-Versammlung über den Cassastand einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und der Gesellschaft einen von den vier Mitgliedern des Präsidiums unterfertigten General-Rechnungsausweis über das abgelaufene Gesellschafts-Jahr vorzulegen.

§. 27. Die Bibliothekare führen die Aufsicht über die Bibliothek, die wissenschaftlichen Sammlungen und das Lesecabinet. Sie besorgen den Büchereinkauf und das Abonnement der Journale und Zeitschriften, welche durch den Beschluss der Gesellschaft in der allgemeinen December-Versammlung zur Anschaffung bestimmt wurden. Ihnen liegt die Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher, Journale, Zeitschriften, Sammlungen u. s. w. ob, worüber sie vollständige Verzeichnisse führen, und in der Haupt-Versammlung einen ausführlichen Bericht zu erstatten haben.

Sie sind verpflichtet, über die Aufrechthaltung und strenge Beobachtung der Bibliotheks-Ordnung und des Reglements des Lesecabinetes zu wachen.

IV. Von den Sectionen.

§. 28. Die Zusammenstellung des Programms der Sections-Sitzungen liegt den Vorsitzern der betreffenden Sectionen ob,

die sich hierüber mit dem Präsidium in's Einvernehmen zu setzen haben.

Sind die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft, kann zur Verhandlung selbstständig angeregter Gegenstände geschritten werden.

§. 29. In den Sections-Versammlungen gelten für den Gang der Verhandlungen, der Beschlussfassungen und Wahlen nach Massgabe die in den Abschnitten II. und III. der Geschäfts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen. Insbesondere haben die Vorsitzer für Ordnung und Zweckmässigkeit der Verhandlungen zu sorgen, die betreffenden Secretäre aber dabei förmliche Protocolle mit den Namen der Anwesenden zu verfassen, welche in der nächsten Sections-Sitzung gelesen, und — wenn nichts dagegen eingewendet wird — vom Vorsitzer und Secretär oder deren Stellvertretern unterfertigt werden. Erst dann können sie in den allgemeinen Sitzungen mitgetheilt und durch den Druck veröffentlicht werden.

§. 30. Von den Arbeiten, Aufträgen u. s. w., welche durch Beschluss der Gesellschaft einer Section zugewiesen werden, hat der erste Secretär am Tage nach dem Beschlusse den betreffenden Sections-Vorsitzer schriftlich in Kenntniss zu setzen, mit dem Ersuchen, denselben nachkommen zu wollen.

Der Sections-Vorsitzer trägt in der nächstfolgenden Versammlung den Gegenstand den Sections-Mitgliedern vor, welche diesen sodann möglichst bald in Verhandlung zu nehmen haben.

§. 31. Die Sectionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzer und Secretär, so wie die Stellvertreter derselben, in ihren der Haupt-Versammlung der Gesellschaft zunächst folgenden Sitzungen, für die Dauer eines Jahres durch relative Stimmenmehrheit der Anwesenden, und haben die Namen der Gewählten in der unmittelbar darauf folgenden Monats-Versammlung der Gesellschaft anzuzeigen.

§. 32. In Verhinderungsfällen des Vorsitzers oder Secretärs einer Section übernehmen ihre Functionen die Stellvertreter derselben.

§. 33. Die Sectionen sind berechtiget, zur genauen Erforschung eines ihrer Beurtheilung oder Berichterstattung unterzo-

genen Gegenstandes andere sachkundige Personen zur Berathung beizuziehen.

V. Vom Lesecabinete und der Bibliothek.

§. 34. Das Locale des Lesecabinets ist täglich in den Wintermonaten von 9 Uhr, und in den Sommermonaten von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends geöffnet. In dasselbe hat jedes Mitglied der Gesellschaft Zutritt.

§. 35. Zur grösseren Gemeinnützigkeit ist die Theilnahme an dem Lesecabinete und der Bibliothek der Gesellschaft auch Andern, als den Mitgliedern gestattet, und zwar Doctoren der Medicin, der Chirurgie und Magistern der Pharmacie. Diese Theilnehmer haben jedoch keinen Anspruch auf den Besuch der allgemeinen oder Sections-Versammlungen, auf das Vermögen der Gesellschaft oder auf die Leitung des Lesecabinets und der Bibliothek.

§. 36. Wer als Theilnehmer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Präsidium oder einem der Secretäre persönlich oder schriftlich zu melden. Der jährliche Beitrag der Theilnehmer ist auf 10 fl. C. M. festgesetzt.

Diejenigen, welche auf kürzere Zeit als Theilnehmer beitreten wollen, können auch Monatskarten zu 1 fl. C. M. lösen. Die Beiträge sind vorhinein zu entrichten. Den Theilnehmern werden Eintrittskarten ausgefertigt, welche nur für die darauf bezeichnete Person und Zeit gültig sind.

§. 37. Die Theilnehmer für ein Jahr, welche nach Ablauf des Jahres auszutreten wünschen, haben dieses einen Monat vorher einem der Secretäre schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls dieselben auch für das nächste Jahr als Theilnehmer angesehen werden.

§. 38. Fremde und einheimische Ärzte und Gelehrte können von einem ordentlichen Mitgliede in die Localitäten des Lesecabinets und der Bibliothek eingeführt werden. Wünscht ein eingeführter Fremder während seines hiesigen Aufenthaltes das Lesecabinet regelmässig zu besuchen, so kann er von dem Präsidium eine Eintrittskarte, auf einen Monat gültig, erhalten; nach dieser Zeit aber das Lesecabinet nur gegen Lösung einer

Monats- oder Jahreskarte besuchen. Einheimische können nur zum Einmaligen Besuche eingeführt werden.

§. 39. Die der Gesellschaft gehörigen Druckwerke können von den in Wien befindlichen Mitgliedern und Theilnehmern auch ausserhalb der Localitäten benützt werden, und es sind hiervon nur die in den Lesezimmern aufliegenden Hilfsbücher, Karten u. s. w., und die in Nummern aufgelegten periodischen Blätter ausgenommen, von welchen erstere gar nicht, letztere erst dann nach Hause genommen werden dürfen, wenn sie, in Buchform gebunden, in die Bibliothek reponirt worden sind. Höchstens drei Bände dürfen auf Einmal aus der Bibliothek ausgehoben werden.

§. 40. Neu angeschaffte Werke können in der Regel erst zwei Monate nach ihrer Anschaffung ausser dem Locale gelesen werden. Bei grösseren Werken und Schriften von vorzüglichem Interesse bleibt es den Bibliothekaren überlassen, auch einen längeren Termin, als zwei Monate festzusetzen.

§. 41. Zeitschriften, welche in kürzeren, als Vierteljahr-Abschnitten erscheinen, werden zwei Monate, jene, welche in Vierteljahr-Heften oder in noch längeren Zeitabschnitten ausgegeben werden, sechs Monate nach ihrer Auflage im Lesezimmer in die Bibliothek reponirt, und können erst von dieser Zeit an ausser dem Locale benützt werden.

§. 42. Wer ein Werk zu Hause zu lesen wünscht, wendet sich desshalb in den Mittagsstunden zwischen 12 — 2 Uhr an einen der Bibliothekare, und unterfertigt einen Empfangsschein. Über alle Entlehnungen aus der Bibliothek führen diese ein fortlaufendes Register.

§. 43. Jedes ausgehobene Werk ist nach Ablauf von vierzehn Tagen wieder in die Bibliothek zurückzustellen, und eine etwaige längere, den Bibliothekaren anzuzeigende Benützung nur insofern zulässig, als das Werk nach Ablauf der ersten vierzehn Tage nicht von einem anderen Mitgliede oder Theilnehmer begehrt wird.

§. 44. Erfolgt nach Ablauf von vierzehn Tagen weder die Zurückstellung der ausgehobenen Werke, noch auch die Anzeige des Wunsches einer längeren Benützung, so urgirt es der Bibliothekar. Verfliessen weitere vierzehn Tage abermals fruchtlos,

oder wird ein Werk mangelhaft oder sonst beschädigt zurückgestellt, so wird dasselbe auf Kosten des säumigen Mitgliedes oder Theilnehmers neu angeschafft, oder aber bei vergriffenen Werken der Ladenpreis desselben von dem betreffenden Leser vergütet.

§. 45. Vierzehn Tage vor Ausgang des Gesellschafts-Jahres müssen sämmtliche aus der Bibliothek ausgehobenen Werke zur Aufnahme des Inventars zurückgestellt sein.

§. 46. Im Locale des Lesecabinets liegen ausser dem Vormerkungsbuche zu Vorträgen und dem Candidatenbuche für Mitglieder, deren Bestimmung bereits oben in den §§. 8. und 21. nähere Erläuterung fand, auch ein Fremdenbuch zur freiwilligen Aufzeichnung der das Lesecabinet besuchenden Fremden, und ein Wünschebuch auf, welches sämmtlichen Mitgliedern und Theilnehmern Gelegenheit geben soll, ihre Wünsche und Vorschläge in Betreff des Lesecabinetes und der Bibliothek auf dem kürzesten Wege zur Kenntniss der Gesellschaft zu bringen.

An die P. T. Herren Mitglieder der K. K.

Gesellschaft der Aerzte.

Der Verwaltungsrath der K. K. Gesellschaft der Aerzte hat die gegenwärtigen Verhältnisse der Gesellschaftszeitschrift nach allen Richtungen einer reiflichen und eingehenden Berathung unterzogen, und erlaubt sich beifolgend diejenigen Punkte zur Genehmigung vorzulegen, welche aus obigen Verhandlungen hervorgingen, bei denen die Erfahrungen der Redaktionen analoger literarischer Unternehmungen, die jetzt vorhandene Abonnenten-Zahl der Gesellschafts-Zeitschrift, der geringere Betrag ihrer 190 Honorare der Gesellschafts-Mitglieder, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, die Honorar-Frage u. s. w. sorgfältig erwogen wurden.

Diese Anträge des Verwaltungsrathes sind folgende:

I. Die K. K. Gesellschaft der Aerzte nimmt vom Beginn des Jahres 1859 an, ihre Zeitschrift in eigene Regie.

II. Der Redaktion ist für die gehabte Mühewaltung ein Minimal-Betrag von 800 fl. zuzusichern.

III. Das Honorar pr. Bogen, d. i. für den Raum einer Nummer der Zeitschrift wird auf 40 fl. Oest. Währung festgesetzt.

IIII. Es ist im Prinzipe auszusprechen, das Präsidium sei ermächtigt, gute, in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen selbst ein höheres Honorar zu bewilligen.

V. Die Frage einer der Redaktion zu bewilligenden Tantième wird im Prinzipe bejaht, doch ist das Resultat der Erfahrung abzuwarten und nach Maßgabe desselben der Betrag später durch den Verwaltungsrath festzusetzen.

Vom Verwaltungsrath der K. K. Gesellschaft der Aerzte zu Wien im Juni 1858.

Rokitansky m/p.
d. Z. Präses.

Statuten

der

Dr. Ritter von Wirer'schen Stiftung für dürftige Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Ärzte zu Wien.

Der Medicinae et Chirurgiae Doctor und erzherzogliche Hofrath, Franz Ritter v. Wirer, hat sich bewogen gefunden, die sämmtlichen Bezüge, welche demselben aus Anlass des im Jahre **1837** an der Wiener-Hochschule geführten Rectorats gebührten, im Betrage von **1200** fl., welchen Betrag derselbe noch aus Eigenem auf die Summe von **2000** fl. C. M. vermehrt hat, auf immerwährende Zeiten für eine Stiftung zu verwenden, welche den Namen: „Dr. Ritter von Wirer'sche Stiftung für dürftige Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Ärzte zu Wien" führen, und hinsichtlich der Sicherstellung des Capitals, dessen Verwendung und Verwaltung an folgende Statuten gebunden sein soll.

1. Die obbenannten **2000** fl., sage Zweitausend Gulden Conv.-Münze im Wiener Conventions-Fusse, sollen auf so lange, als die k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien in Wirksamkeit besteht, den Fond für die obige Stiftung zur Unterstützung dürftiger Mitglieder der Gesellschaft der Ärzte in Wien bilden.

2. Damit die Absicht des Stifters am sichersten erreicht, und dem Stiftungs-Capitale die bestmöglichste Sicherheit verschafft werde, ist dasselbe als ein unaufkündbares Capital gegen jährliche fünf Procent Verzinsung, für alle zukünftigen Zeiten auf dessen Hause am Peter Nr. **577** grundbücherlich einverleibt, und die, rücksichtlich dieses Capitals ausgestellte Erklärung vom **2.** Juni **1838**, nebst dem Satzbriefe vom **12.** Juni **1838**, der

k. k. Gesellschaft der Ärzte zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben worden.

3. Mit den Jahreszinsen dieses Stiftungs-Capitals, welche jährlich zu Georgi und Michaeli behoben werden sollen, so wie den aus der allfälligen Stiftungs-Capitals-Vermehrung erwachsenden Zinsen, kann jährlich Ein, oder auch mehrere hilfsbedürftige Mitglieder dieser Gesellschaft, welche in Wien wohnhaft sind, betheilt werden; die Betheilungs-Summe darf jedoch für ein Mitglied nicht weniger als 100 fl. C. M. betragen.

4. Diejenigen Jahreszinsen des Stammcapitals, welche wegen Intercalarien nicht zur Betheilung verwendet werden, so wie die, allenfalls zur Vermehrung des Stammcapitals eingehenden Geschenke oder Vermächtnisse, sind entweder gegen Pragmatical-Sicherheit auf Realitäten fruchtbringend anzulegen, oder auf eine andere Art ohne Verzögerung fruchtbringend zu machen.

Die Gebahrung dieser Capitalsvermehrung, so wie die Wahl ihrer Sicherstellung und Verzinsungsart soll der k. k. Gesellschaft der Ärzte überlassen bleiben, welche nach Verschiedenheit der Zeitverhältnisse die beste Sicherheit, und die vortheilhafteste Verzinsungsart zu wählen haben wird.

5. Die Benennung der zu betheilenden Mitglieder, so wie die Bestimmung der Zeit der Betheilung, dann die fruchtbringende Anlegung der Stammcapitals-Zuflüsse und Überschüsse soll der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien, nach der relativen Stimmenmehrheit, allein zustehen.

6. Die Nachweisung der reelen Hilfsbedürftigkeit soll zwar zur verlässlichen Constatirung dieses Umstandes gefordert werden; dieselbe hat jedoch immer mit der möglichsten Schonung für das um die Betheilung werbende Mitglied zu geschehen, und es kann auch das nämliche Individuum, in so ferne dessen Hilfsbedürftigkeit anhält, und kein im gleichen, oder noch höheren Masse bedürftiges Mitglied vorhanden wäre, mehrere Jahre aus dieser Stiftung betheilt werden.

7. Sollte die k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien sich einstens auflösen, so geht diese Stiftung an die hiesige medicinische Facultät mit allem stiftbrieflichen Rechte dergestalt über, dass die medicinische Facultät in alle Rechte der Gesellschaft der Ärzte tritt, und dass somit jedes hilfsbedürftige Mitglied der

medicinischen Facultät zu Wien, welches in Wien wohnhaft ist, zur Betheilung geeignet sein wird, und dass keine Verschmelzung dieser Stiftung mit dem Societäts- oder dem medicinischen Facultäts-Aushilfsfonde Platz zu greifen habe.

8. Wird die k. k. Gesellschaft der Ärzte jährlich der hochlöblichen k. k. n. ö. Landesregierung, behufs der Überwachung dieser Stiftung und Evidenzhaltung des Stiftungs-Vermögens die Stiftungsrechnung vorlegen, und in Fällen eines Vermögens-Zuwachses durch Intercalarien oder neue Schenkungen oder Vermächtnisse, die Fructificirung rechnungsmässig nachweisen.

9. Diese Stiftung, worüber drei gleichlautende Stiftbriefe ausgefertigt, einer bei der hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung, der andere bei der k. k. Gesellschaft der Ärzte zu Wien hinterlegt, der dritte aber dem Stifter zugestellt worden ist, erhielt mit Regierungsdecret vom 17. Mai 1838, Z. 28,387 die hohe Genehmigung.

Auszug

aus dem

Regierungs-Decrete Nr. 41,580, vom 4. August 1841.

Nachdem von dem Stifter Dr. Franz Wirer Ritter von Rettenbach unterm 11. Mai 1841 an Unsere n. ö. Landesregierung die Bitte gestellt wurde, dass, in Anbetracht des Umstandes, dass sich nicht so bald der Fall ereignen dürfte, dass Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien von seiner den 2. Junius 1838 errichteten Stiftung einen Gebrauch machen werden, und bei solcher Gestaltung die Stiftung durch längere Zeit nutzlos bestehen würde, die abfallenden Interessen vom Stiftungs-Capitale von 2000 Gulden C. M. in Abgang dürftiger, zur Betheilung geeigneter Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien, nicht zur weiteren Fructificirung, sondern,

sobald dieselben den Betrag von **450** fl. C. M. erreichen, als Prämium für das beste Elaborat einer von der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien zu bestimmenden Preisfrage aus dem Gebiete der Medicin bestimmt werden sollen, so verordnen Wir im Nachtrage zu vorstehendem Stiftbriefe, dass, im Abgange dürftiger, zur Betheilung mit der Ritter Wirer von Rettenbach'schen Stiftung geeigneten Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien, die Interessen des Stiftungs-Capitals von **2000** fl. C. M., sobald selbe den Betrag von **450** fl. C. M. erreichen, zu dem vorbenannten Prämium in dem Falle verwendet werden können, als kein dürftiges zu der Betheilung geeignetes Mitglied der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien sich um dieselbe bewirbt. Jedoch soll zu dieser Verwendung der Interessen zu Prämien in jedem einzelnen Falle immer vorerst die Bewilligung Unserer n. ö. Landesregierung eingeholt werden. Urkund dessen ist dieser Nachtrag den, bei Unserer n. ö. Regierung, bei der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien und bei dem Stifter aufbewahrten Stiftbrief-Exemplaren beigefügt worden.

Gegeben etc. etc.